

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VG 12/09 B**

L 12 VG 12/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 3 VG 18/03 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,  
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde  
Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.4.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung einer psychischen Störung als weitere Folge der Gewalttat vom 28.11.1994 sowie auf Gewährung von Beschädigtenrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 30 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt Verfahrensmängel. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat er außerdem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung.
- 4 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts) rügt, kann er damit schon deshalb nicht durchdringen, weil er keinen Beweisantrag bezeichnet hat, den das LSG übergangen haben könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Die gegen die Beweiswürdigung des LSG gerichteten Rügen des Klägers betreffen eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, auf die ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden kann. Im Übrigen hat der Kläger ausschließlich geltend gemacht, dass das LSG rechtsfehlerhaft entschieden habe. Dies allein kann nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).



- 6 Da nach den vorstehenden Ausführungen die Rechtsverfolgung (Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde) keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)